

Abstract Formale versus normative Demokratie

Der Artikel 1 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 lautet: „Das Deutsche Reich ist eine Republik.“ Artikel 1 des Grundgesetzes von 1949 stellt dagegen fest: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Die Unterschiede zwischen beiden Artikeln liegen auf der Hand: Während es sich bei ersterem um eine rein rechtspositivistische Feststellung handelt, die sich ausschließlich auf die Gebietskörperschaft des Deutschen Reiches und seine Staatsform bezieht, formuliert das Grundgesetz eine wertgebundene Norm, die unabhängig von Nation, Staatsgebiet und Staatsform allgemeingültig bleibt und die das gesamte staatliche Handeln bindet. Die aus der Weimarer Verfassung entstandene Demokratie war mit ihren sämtlichen Übereinstimmungen und Unterschieden zur Bundesrepublik Deutschland eine formale, die Demokratie des Grundgesetzes ist eine normative. Dieser Unterschied ist fundamental und ausgesprochen wirkmächtig: So konnten beispielsweise die in der Weimarer Verfassung enthaltenen Grundrechte per Verordnung des Reichspräsidenten ausgesetzt und damit faktisch aufgehoben werden, weil sie nicht weiter begründet und damit geschützt waren. Im Grundgesetz werden sie dagegen von Artikel 1 hergeleitet und begründet, weshalb sie für alle staatlichen Organe eine unaufhebbare Norm bilden. Das Grundgesetz stellt den Staat insgesamt in den Dienst der Verfassung; in Weimar konnte der Staat die Verfassung suspendieren. Die Demokratie wurde daher vor und im Jahr 1933 weitgehend schutz- und wehrlos. Der normative Charakter des Grundgesetzes macht die Demokratie dagegen stark und wehrhaft. Wie stark und wehrhaft die Demokratie jedoch am Ende ist, liegt letztlich nicht allein an der Art der ihr zugrunde liegenden Verfassung, sondern inwieweit ihr Geist von der Bevölkerung angenommen und gelebt wird.

Dr. Guido Hitze